

# Merkblatt für Imker in Hamburg



Herausgegeben vom **Imkerverband Hamburg (IVHH)**

in Abstimmung mit  
**Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV), Hamburg** und  
**Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI), Hamburg**

Stand: 31.08.2018

## Begriffsbestimmungen für das Merkblatt

**Imker:** Die Besitzer der Bienenvölker, respektive die Bienenhalter, respektive die mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen werden im Folgenden vereinfachend „**Imker**“ genannt.

**Für Imker gilt als Faustregel: 1 Flugloch = 1 Bienenvolk,**

d. h. z. B.: Ein Bienenvolk und ein Ableger von diesem Bienenvolk sind demgemäß 2 Bienenvölker.

## Abgrenzung Schwarm/Bienenvolk

Bei einem **Schwarm** handelt es sich nicht um ein Bienenvolk im Sinne der Bienenseuchen-Verordnung (§ 1 (1) BienSeuchV), weil die Tiere nicht in einer Bienenwohnung leben, weil sie keine Brut haben und weil sie nicht über Waben verfügen. Insofern treffen die Regelungen der Bienenseuchenverordnung nicht auf Schwärme zu. Insbesondere können Schwärme, die außerhalb eines AFB-Sperrbezirks eingefangen wurden, ohne Seuchenfreiheitsbescheinigung an einen beliebigen, neuen Standort verbracht werden, sofern dieser nicht in einem AFB-Sperrbezirk liegt, weil wegen des Fehlens von Waben, Brut und Futterkranz ohnehin ein klinischer Befund nicht erhoben und eine Futterkranzprobe nicht gezogen werden kann.

Die Information des zuständigen Verbraucherschutzamtes des Standortes, an den der Schwarm verbracht wird, ist im Sinne der vertrauensvollen Zusammenarbeit in jedem Fall empfohlen.

## Begriffsbestimmungen nach der Bienenseuchenverordnung

### Bienenvolk, Bienenstand

Gemäß Bienenseuchen-Verordnung (§ 1 (1) und (2) BienSeuchV):

- (1) „**Bienenvolk** im Sinne der Bienenseuchen-Verordnung sind die in einer Bienenwohnung lebenden Bienen mit ihrer Brut und ihren Waben“.
- (2) „**Bienenstand** im Sinne der Verordnung sind die Räume oder Einrichtungen, in denen Bienenvölker gehalten werden oder gehalten worden sind“.

## Anzeigepflicht der Bienenhaltung bei der Freien und Hansestadt Hamburg

Nach der Bienenseuchen-Verordnung (§ 1a BienSeuchV) ist jeder Halter von Bienen verpflichtet, die Haltung spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. In Hamburg ist dies die *Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV)*. Es gibt **keine Ausnahme für Hobbyhaltungen**. Es sind **folgende Angaben** zu machen: Name, Anschrift, Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Bienenvölker und der Standort/die Standorte. Siehe „Formblatt zur Anzeige der Bienenvölker“ der BGV unter <http://www.hamburg.de/tiere/>.

Jeder Bienenhalter erhält von der BGV eine 12-stellige Registernummer.

Die Aufgabe der Bienenhaltung sowie die Änderung von Pflichtangaben sind ebenfalls mit o. g. Formblatt bei der BGV anzuzeigen.

## Meldepflicht bei Veränderung der Bienenvölkerzahl an die Vereine

Die Imker haben jährlich ihrem Verein die Anzahl der am Stichtag 31. Oktober vorhandenen Wirtschaftsbienenvölker und bis zum 01. März die Anzahl der ausgewinterten und neu hinzugeworbenen Bienenvölker zu melden. Die Ableger des Vorjahres zählen ebenfalls zu den meldepflichtigen Bienenvölkern. Den Mitgliedsvereinen des Imkerverbands Hamburg wird empfohlen, die Imker ihres Vereins rechtzeitig vor den Meldeterminen bezüglich der Anzahl der Bienenvölker abzufragen.

Imker sind, wenn sie Angehörige eines Mitgliedsvereins des Imker-Landesverbands Hamburg sind und ihre individuellen Beiträge korrekt bezahlt haben, über eine Global-Versicherung als Tierhalter haftpflicht- und rechtsschutzversichert und gegen Gefahren von Sachen und Transportgefahren versichert (Details siehe auf der Homepage des Imkerverbands Hamburg e. V. (<http://www.ivhh.de/>) im Verzeichnis Imkerverband – Mitgliedsbeiträge). Unterjährig hinzukommende Ablegervölker sind ohne vorherige Meldung bis zum 01. Dezember mitversichert.

Der Imker-Landesverband Hamburg kann auf Grundlage der **Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen im Hamburger Imkereiwesen** bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) Zuschüsse in Form von Projektfinanzierungen beantragen. Voraussetzung dafür ist die jährliche Meldung der aktuellen Bienenvölkeranzahl innerhalb des Imkerverbands Hamburg e. V. an die BWVI.

## Information der Behörde

Die Mitgliedsvereine des Imkerverbands Hamburg regeln die Erhebung der Bienenvölkermeldungen, das Einsammeln der Beiträge und die Informationsweitergabe an den Imker-Landesverband Hamburg selbständig, in der Regel über die Online-Mitglieder-Verwaltung (OMV). Dort sind die Kontaktdaten des Imkers, die Anzahl der gemeldeten Bienenvölker und in manchen Vereinen auch die Tierhalterregistriernummer hinterlegt, nicht jedoch die Standorte der Bienenvölker.

Die individuellen Beiträge ergeben sich zum Teil pro Imker, zum Teil entsprechend der vom Imker bezogenen Leistungen (z. B. Bezug des *Deutschen Bienen Journals* oder anderer Fachzeitschriften über vergünstigte Sammelbestellung) und zum Teil über einen Steigerungssatz pro Bienenvolk.

Die regelmäßige und rechtzeitige Meldung der Bienenvölkerzahlen an die Versicherungsgesellschaft, an den Deutschen Imkerbund e. V. und an die BWVI obliegt dem Imkerverband Hamburg.

**Beim Ausbruch einer Bienenseuche** in Hamburg unterstützt der Imkerverband Hamburg oder der angeschlossene Imkerverein, in dessen Einzugsgebiet die Tierseuche ausgebrochen ist, aufgrund einer Mitwirkungspflicht auf Anfrage die Amtstierärzte kooperativ unter Beachtung gesetzlicher Datenschutzaufgaben.

Gemäß EU-Recht (Delegierte Verordnung (EU) 2015/1366) müssen alle Mitgliedstaaten über eine zuverlässige **Methode zur Bestimmung der Zahl der Bienenstöcke** in ihrem Hoheitsgebiet verfügen, damit eine ordnungsgemäße, anteilige Verteilung der Unionsmittel sichergestellt werden kann. Darüber hinaus ist die Übereinstimmung der Anzahl der gemeldeten Bienenstöcke mit der tatsächlichen Anzahl der Bienenstöcke des Antragstellers zu überprüfen (Art. 8 Abs. 2 Buchstabe c) der delegierten Verordnung (EU) 2015/1368).

Aus diesem Grund kann die BWVI **Stichprobenkontrollen der Bienenvölkeranzahlen** gemäß den Vorschriften der EU-Fördermittelgewährung durchführen. Der Imkerverband Hamburg unterstützt auf Anfrage die Vertreter der BWVI kooperativ unter Beachtung gesetzlicher Datenschutzaufgaben.

Hierzu verlangt die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation Mitwirkung nach den Maßgaben, die dem folgenden Auszug aus den Unterlagen für einen **Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen im Hamburger Imkereiwesen** zu entnehmen sind:

„Bei einem Fördermittelantrag hat der Antragsteller einzuwilligen, dass

- die Antragsangaben für die Abwicklung der Anträge, zur anonymisierten Erstellung von Statistiken, anonymisierten betriebswirtschaftlichen Auswertungen, zur Begleitung und Bewertung der Fördermaßnahmen im Hinblick auf eine eindeutige Verwendung für alle Fördermaßnahmen genutzt werden können.
- unsere personenbezogenen Angaben, die Angaben des Antrags, aller Anlagen und Unterlagen zur Antragsbearbeitung von den zuständigen Behörden und Stellen erfasst, verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
- auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sind, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren ist.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt daher voraus, dass jeder Antragsteller dem zahlenmäßigen Abgleich seiner gegenüber dem Verband, in dem er Mitglied ist, gemachten Angaben zur Bienenstockzahl im Fall einer Vor-Ort-Kontrolle beim Antragsteller zum Zwecke der Ermittlung der Bienenstockzahlen zustimmt. Diese Zustimmung zum Datenabgleich umfasst die Zustimmung des Antragstellers, dass der Verband, in dem der Antragsteller Mitglied ist, der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation auf Anfrage die vom Antragsteller gemeldete Anzahl von Bienenstöcken übermittelt.

Sofern es sich beim Antragsteller um einen nicht im Verband organisierten Imker handelt, hat dieser im Rahmen der Antragstellung die Anzahl seiner Bienenstöcke zum Stichtag 31. Oktober anzugeben.

Sofern es sich bei dem Antragsteller um einen Landesimkerverband handelt, hat dieser jährlich die Zahl der von seinen Mitgliedern zum 31. Oktober eingewinterten Bienenstöcke zu erheben und die Summe bis zum 31. Dezember an die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation zu melden. Zudem haben die Landesimkerverbände eine Einwilligungserklärung abzugeben, dass der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation auf Anfrage die Zahl der von einzelnen Imkern gemeldeten Völker zum Zwecke des Abgleichs mit der bei den Vor-Ort-Kontrollen vorgefundenen Zahl mitzuteilen ist.“

## **Standortveränderungen**

Jede Standortveränderung eines Bienenvolkes (im nichtoffiziellen Sprachgebrauch oft „Wanderung“ genannt; gemeint ist jede Neueinrichtung eines Standortes und jede Verbringung eines Bienenvolks an einen auch nur befristet belegten Standort) ist zuvor beim örtlich zuständigen **Amtstierarzt des angewandten Gebietes** (Liste der *Amtstierärzte bei den Bezirksämtern – Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt – Veterinärwesen* in Hamburg siehe auf der Homepage des Imkerverbands Hamburg e. V. (<http://www.ivhh.de/>) unter **Informationen – Amtstierärzte**) anzuzeigen. Hierzu ist es erforderlich, eine **Seuchenfreiheitsbescheinigung** vorzulegen, aus der hervorgehen muss, dass die Bienen als frei von Amerikanischer Faulbrut befundet worden sind und der Herkunftsort der Bienen nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk liegt. Die Seuchenfreiheitsbescheinigung darf nicht vor dem 1. September des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt worden und nicht älter als neun Monate sein (gemäß §§ 5 und 5a BienSeuchV). Eine Seuchenfreiheitsbescheinigung kann nur der Amtstierarzt des bisherigen Standortes ausstellen. Ein unbeanstandetes Futterkranzprobenergebnis ersetzt keine Seuchenfreiheitsbescheinigung. Haben Imker verschiedene feste Standorte für ihre Bienenvölker, gelten auch für das Verbringen von Bienenvölkern zwischen diesen Standorten die genannten Bedingungen für jede Standortveränderung jedes Bienenvolkes.

Die Seuchenfreiheitsbescheinigung wird von der für den neuen Standort zuständigen Behörde oder der von ihr beauftragten Stelle einbehalten. Für Bienenvölker, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden, trägt sie in der Bescheinigung den Ort, den Beginn und das Ende der Wanderung sowie am Ort der Wanderung oder auf dem Bienenstand festgestellte Bienenseuchen ein. Die Bescheinigung wird dem Besitzer oder den mit der Beaufsichtigung, Wartung oder Pflege der Bienenvölker betrauten Personen wieder ausgehändigt, wenn die Bienenvölker aus dem Bezirk der zuständigen Behörde verbracht werden (gemäß § 5 (2) BienSeuchV).

Außerdem hat der Besitzer von Bienenvölkern, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden, an dem Bienenstand ein Schild mit seinem Namen und seiner Anschrift sowie der Zahl der Bienenvölker in deutlicher und haltbarer Schrift gut sichtbar anzubringen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Bienenvölker in seiner Gegenwart oder im Beisein eines von ihm Beauftragten von dem beamteten Tierarzt untersucht werden können, soweit eine solche Untersuchung aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist (gemäß § 5a BienSeuchV).

Bei einer Standortveränderung eines Bienenvolkes innerhalb eines Hamburger Bezirks kann der zuständige Amtstierarzt im eigenen Ermessen und im Einzelfall auf Ausstellung der Seuchenfreiheitsbescheinigung verzichten (gemäß § 5 (3) BienSeuchV).

Ein **Verkäufer von Bienen** benötigt **immer** eine Seuchenfreiheitsbescheinigung, die dem Käufer zu übergeben ist.

### **Amtstierärztlich anerkannte Futterkranzproben/Durchführung der Futterkranz-Probenentnahme**

Eine Seuchenfreiheitsbescheinigung wird vom Amtstierarzt nur ausgestellt, wenn der Nachweis einer **anerkannten** und unbeanstandeten **Futterkranzprobe** vorliegt und der Bienenstand nicht in einem AFB-Sperrbezirk liegt. Eine Futterkranzprobe für eine Seuchenfreiheitsbescheinigung erkennt der Amtstierarzt an, wenn diese im **4-Augen-Prinzip** gezogen wurde, d. h. in der Regel mit einem/einer Gesundheitsobmann/-frau/Verwaltungshelfer/in zur Gesunderhaltung der Bienen des Imkerverbands Hamburg oder der Mitgliedsvereine des Imkerverbands Hamburg persönlich oder in dessen/deren Beisein.

Das Untersuchungsformular muss von beiden Probenehmern unterschrieben werden.

Das Bestätigungsschreiben muss ausgefüllt mit dem Antrag auf eine Seuchenfreiheitsbescheinigung eingereicht werden oder beim zuständigen Amtstierarzt vorliegen. Der Amtstierarzt stellt die Seuchenfreiheitsbescheinigung nur aus, wenn die unbeanstandete Futterkranzprobe nicht vor dem 1. September des vorhergehenden Kalenderjahres gezogen wurde und längstens für neun Monate, gerechnet ab dem Datum der Futterkranzprobenziehung.

Es ist davon abzuraten, die Amtsveterinäre zum Bienenstand zu bemühen, um eine klinische Sichtkontrolle oder um das Ziehen einer Futterkranzprobe für eine Seuchenfreiheitsbescheinigung durchführen zu lassen. Die zusätzlichen Kosten dafür, unabhängig von ggf. anfallenden Befundungskosten des Labors, hat der Imker zu tragen (Stand Herbst 2018: 35,80 € pro angefangene halbe Stunde, ggf. zuzüglich Fahrtkosten).

Im Seuchenfall werden Futterkranzproben vom Amtstierarzt nur anerkannt, wenn sie von ihm/ihr selber oder von einer fallbezogen durch ihn/sie autorisierte sachkundige Person („Verwaltungshelfer“, § 1 (2) Hamburgisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz – AGTierGesG) durchgeführt wurde.

### **Ausstellung von Seuchenfreiheitsbescheinigungen durch die Amtstierärzte, Poolproben**

Futterkranzproben sind außerhalb von Seuchenfällen als sogenannte Poolproben von Bienenvölkern, die am gleichen Standort gehalten werden, zulässig. Über die Anzahl der pro Futterkranz-Poolprobe zulässigen, zusammengeführten Einzel-Futterkranzproben gibt das jeweilige Prüfinstitut (befunderhebendes Labor, in Hamburg *Institut für Hygiene und Umwelt*) Auskunft.

Entgegen der früher üblichen Praxis werden Sammel-Seuchenfreiheitsbescheinigungen (für mehrere Imker zusammen) nicht mehr ausgestellt. Jeder Imker, der seine Völker verkaufen oder bewegen möchte, muss eine eigene Seuchenfreiheitsbescheinigung für sich beantragen.

Zusätzlich zu der Seuchenfreiheitsbescheinigung erhält jeder Imker, der wandern will, zum Ausfüllen durch den zuständigen Amtsveterinär des angewanderten Standortes, eine amtstierärztliche Bescheinigung für das Zurückbringen von Bienenvölkern vom Wanderort gemäß § 5 (2) BienSeuchV, die er nach erfolgter Rückkehr seinem für den Herkunftsort zuständigen Amtsveterinär zukommen lassen muss.

Dies dient der besseren Abschätzbarkeit von weiteren notwendigen Futterkranzproben während der Saison und der Nachvollziehbarkeit von Völkerbewegungen im Seuchenfall.

Die früher übliche Praxis, dass für eine Wanderung lediglich Kopien bei dem zuständigen Amtsveterinär hinterlegt wurden, war nicht korrekt. Die Seuchenfreiheitsbescheinigungen sind im Original oder als

beglaubigte Kopie vorzulegen. Beglaubigte Kopien sind bei dem Amtsveterinär des Ursprungsstandortes zusammen mit der Seuchenfreiheitsbescheinigung zu erhalten (Stand Herbst 2018: 10,00 € pro Stück). Futterkranzproben, die vom Amtstierarzt angeordnet wurden (amtliche Untersuchung), werden stets von der Freien und Hansestadt Hamburg bezahlt.

### **Jährliche, prophylaktische Futterkranzprobe**

Zusätzlich sind alle Imker aufgefordert, mindestens einmal jährlich prophylaktisch eine Futterkranzprobe auf freiwilliger Basis zu ziehen. Die **prophylaktische Futterkranzprobe** kann durch den Imker selber durchgeführt werden. Poolproben zu den o. a. Bedingungen sind erlaubt.

Die Mitgliedsvereine des Imkerverbands Hamburg sind aufgefordert, zur Unterstützung der Imker ihres Vereins das Einsammeln der prophylaktischen Futterkranzproben und das Abliefern beim Hamburger *Institut für Hygiene und Umwelt* (HU) selbständig zu organisieren.

Strebt der Imker an, eine Futterkranzprobe auch für die Ausstellung einer Seuchenfreiheitsbescheinigung für eine Genehmigung zur Standortverlagerung oder zum Verkauf von Bienenvölkern zu nutzen, muss er sie zusammen mit einem/einer Gesundheitsobmann/-frau des Imkerverbands Hamburg oder der Mitgliedsvereine des Imkerverbands Hamburg nehmen, weil eine alleine durchgeführte Futterkranzprobe auf keinen Fall für eine Seuchenfreiheitsbescheinigung anerkannt wird.

### **Kostenübernahme der Futterkranzproben-Laboruntersuchungen**

Die BGV übernimmt, zunächst befristet bis Anfang 2020 die **Kosten** für die Futterkranzproben-Laboruntersuchungen von allen Imkern, die ihre Bienenhaltung ordnungsgemäß bei der BGV angezeigt und eine Registernummer erhalten haben, nur für Bienenvölker, die auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg stehen. Die Kostenübernahme erfolgt nur, wenn die Untersuchung beim HU durchgeführt wird und der Imker einverstanden ist, dass die Befundergebnisse zur Dokumentation direkt an das für seine/n Bienenhaltungsstandort/e zuständige Verbraucherschutzamt geleitet werden. Sein Einverständnis gibt der Antragsteller, indem er ein entsprechendes Feld auf dem Probenbegleitschein ankreuzt.

Für die ggf. anschließende Beantragung einer kostenpflichtigen Seuchenfreiheitsbescheinigung beim zuständigen Verbraucherschutzamt ist in diesem Fall das Laborbefundergebnis nicht mehr einzureichen, weil es dort bereits vorliegt.

### **Meldung von Befundergebnissen**

Bei Nutzung der Kostenübernahme für die Futterkranzproben-Laboruntersuchungen durch die BGV erfolgt eine individuelle Meldung des Befundergebnisses auf Amerikanische Faulbrut (AFB) der Kategorie 0 an den Imker nicht automatisch, kann aber gesondert kostenpflichtig vom HU angefordert werden.

In Hamburg erhalten sowohl der Imker als auch der Amtsveterinär den Befund der Futterkranzprobe (Doppelbefund) auf AFB bei Kategorie 1 und Kategorie 2 von Amts wegen stets durch das befunderhebende Labor.

### **Anzeigepflichtige Bienenseuchen gemäß der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen**

Es müssen **anzeigepflichtige Tierseuchen** – für Imker in Hamburg relevant ist zurzeit die „**Amerikanische Faulbrut (AFB)**“ – in jedem Fall (auch bereits bei Seuchenverdacht!) vom Imker unverzüglich dem **Amtstierarzt** mitgeteilt werden.

In Hamburg bisher noch nicht ausgebrochen sind die anzeigepflichtigen Tierseuchen „**Befall mit dem kleinen Bienenbeutenkäfer (Aethina tumida)**“ und „**Befall mit der Tropilaelaps-Milbe**“.

Die wohl schwerwiegendste Bienenseuche ist der „**Befall mit der Varroamilbe (Varroatose)**“. Weil davon ausgegangen wird, dass die Varroatose omnipräsent ist und praktisch alle Bienenvölker von Varroa-Milben befallen sind, ist keine Anzeige- aber Behandlungspflicht bei Varroatose vorgesehen.

Die Bienenseuchen-Verordnung sieht **Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose** vor (§ 15 (1) und (2) BienSeuchV):

- (1) „Ist ein Bienenstand mit Varroamilben befallen, so hat der Besitzer alle Bienenvölker des Bienenstandes **jährlich gegen Varroatose zu behandeln**, soweit nicht eine Behandlung nach Absatz 2 angeordnet worden ist“.
- (2) „Die zuständige Behörde kann, soweit es zum Schutz gegen die Varroatose erforderlich ist, anordnen, dass in einem von ihr bestimmten Gebiet innerhalb einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind; sie kann dabei die Art der Behandlung bestimmen“.

Die Imker haben ihre Betriebsweisen über das Jahr auf varroareduzierende Maßnahmen anzupassen!

## Bestandsbuch

Jeder Imker, der apotheken- und verschreibungspflichtige Arzneimittel einsetzt, hat gemäß der „Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die der Anwendung bei Tieren bestimmt sind“ (Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und NachweisVO) ein Bestandsbuch zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Amtstierarzt vorzulegen. Die Anwendung von (apothekenpflichtiger) Oxalsäure muss beispielsweise in das Bestandsbuch eingetragen werden.

Freiverkäufliche Arzneimittel, die zur Behandlung der Varroatose eingesetzt werden (z. B. Ameisen-, Milchsäure), müssen nicht in das Bestandsbuch eingetragen werden. Da aber ein Nachweis für die Behandlung gegen die Varroamilbe bestehen muss, ist es sinnvoll, auch bei Einsatz von freiverkäuflichen Arzneimitteln diese in einem Bestandsbuch zu dokumentieren.

Dabei ist zu beachten, dass nur Tierarzneimittel, die für die Anwendung am Tier zugelassen sind, angewendet werden dürfen, erkennbar an der Bezeichnung ad us vet.!

## Verdacht auf AFB-Befall

Bei Verdacht auf AFB-Befall schreibt die Bienenseuchenverordnung **Schutzmaßnahmen vor amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut oder des Seuchenverdachts** vor (§ 7 (1) und (2) BienSeuchV)

- (1) „Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut dürfen vor der amtlichen Feststellung an dem Bienenstand keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere dürfen

1. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs und Honig sowie Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften nicht aus dem Bienenstand entfernt und
2. Bienenvölker und Bienen nicht in den Bienenstand verbracht werden.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Honig, der nicht zur Verfütterung von Bienen bestimmt ist“ und

- (2) „Darüber hinaus darf der Bienenstand nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden“.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bienenstände verendeter Bienenvölker sofort bienendicht zu verschließen sind, wie es die Bienenseuchenverordnung für von Bienen nicht mehr besetzten Bienenwohnungen vom Besitzer der Bienen ohnehin stets zu tun fordert (§ 6 BienSeuchV).

## Amtlich festgestellter AFB-Ausbruch

Die Bienenseuchenverordnung schreibt **Schutzmaßnahmen nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut** vor (§ 8 (1) und (2) BienSeuchV).

- (1) „Ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt, unterliegt der Bienenstand nach Maßgabe folgender Vorschriften der **Sperre**:

1. Der Bienenstand darf nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.
  2. Bienenvölker, lebende Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in dem Bienenstand oder außerhalb des Bienenstandes auf dem Grundstück befinden, dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden; tote Bienen dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung nach Anweisung des beamteten Tierarztes entfernt werden.
  3. Bienenvölker und Bienen dürfen nicht in den Bienenstand verbracht werden.
  4. Waben, Wabenteile verseuchter oder verdächtiger Bienenvölker sowie Futtermittel aus Bienenwohnungen verseuchter oder verdächtiger Bienenvölker dürfen nicht, lebende Bienen nur nach Durchführung eines Kunstschwarmverfahrens in unverseuchte Bienenwohnungen des Bienenstandes verbracht werden.
  5. In dem Bienenstand gewonnener Honig darf an Bienen nicht verfüttert werden.
  6. Aus Bienenwohnungen entfernte Waben, Wabenteile und Wabenabfälle sowie Behältnisse, die Honig enthalten und Gerätschaften, denen Honig anhaftet, müssen so aufbewahrt werden, dass sie Bienen nicht zugänglich sind.
  7. Tote Bienen und tote Bienenbrut sowie die übrige Bienenbrut des seuchenkranken Bienenvolkes, ferner Abfälle aus Bienenwohnungen sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen.
  8. Die Bienenstände und Bienenwohnungen, außer solchen aus Stroh, sowie Gerätschaften sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes und unter amtlicher Überwachung zu reinigen und zu entseuchen; Bienenwohnungen aus Stroh sind zu verbrennen.
  9. Waben, Wabenteile und Wabenabfälle aus verseuchten Bienenwohnungen, Vorratswaben, Wachs und soweit aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich, auch Futtermittel sind nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu entseuchen oder unschädlich zu beseitigen“.
- (2) „Die Vorschrift des Absatzes 1 findet keine Anwendung auf
1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
  2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist“.

#### **AFB-Sperrbezirke, Festlegung (§ 10 (1) und (2) BienSeuchV)**

- (1) „Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk“.
- (2) „Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Wanderbienenstand amtlich festgestellt, kann die zuständige Behörde auch das Gebiet um die früheren Standorte des erkrankten Bienenvolkes zum Sperrbezirk erklären, wenn anzunehmen ist, dass die Seuche bereits an den früheren Standorten in dem Bienenstand geherrscht hat. Die zuständigen Behörden können genehmigen, dass der betroffene Bienenstand an seinen Heimatstandort verbracht wird; in diesem Falle ist dort ebenfalls ein Gebiet gemäß Absatz 1 zum Sperrbezirk zu erklären“.

#### **AFB-Sperrbezirke, Bekanntmachung (§ 10 (1) und (2) BienSeuchV)**

Zusätzlich zu den amtlichen Bekanntmachungswegen kann jedermann sich jederzeit über den Link des *Tierseucheninformationssystems* (TSIS) (<https://tsis.fli.de/>) [Button **Tierseuchenlage**] deutschlandweit akute Informationen zu anzeigepflichtigen Tierseuchen holen [Button **Tierseucheninformation**].

Für Imker ist die dort aufgeführte Tierseuche/Tierkrankheit „Amerikanische Faulbrut (AFB)“ von Relevanz (und in Zukunft vielleicht die Tierseuchen/Tierkrankheiten „Befall mit dem kleinen Bienenbeutenkäfer (*Aethina tumida*)“ und „Befall mit der Tropilaelaps-Milbe“. Die Tierseuche Varroatose wird in diesem Informationssystem nicht geführt).

Mit dem Anzeigebutton **Seuchenfälle** wird, nach Bundesland und Kreis geordnet, jedes Datum der Feststellung und ggf. die Aufhebung der Seuche angegeben und, sofern vorhanden, die Restriktionszone (das „Sperrgebiet“) grafisch dargestellt.

**AFB-Sperrbezirke, Schutzmaßnahmen (§ 11 (1) und (2) BienSeuchV)**

(1) „Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden“.

„Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 findet § 9 Abs. 2 Satz 2 entsprechend Anwendung“.

(2) „Die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 3 findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist“.

(3) „Die zuständige Behörde kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist“.

**Biozid-Verordnung (Biozid-VO): Ätznatron (NaOH)**

Ätznatron (Natronlauge aus Natriumhydroxid) ist in der Biozid-Verordnung nicht mehr als Desinfektionsmittel aufgeführt. Reinigungsmittel mit diesem Wirkstoff sind zwar wirksam, können jedoch nicht ohne weiteres für eine amtliche Desinfektion eingesetzt werden, da sie für diesen Einsatz nicht ausdrücklich zugelassen sind. Bei einem Seuchenausbruch wird das zuständige Bezirksamt eine Ausnahmegenehmigung beantragen. Ein Einsatz in anderen Fällen ist jedoch nicht mehr statthaft. Es darf deshalb momentan auch nicht in den Fortbildungen verwendet werden.

Die Veterinärbehörden streben an, dass NaOH wieder in die Liste der bei einem Seuchenausbruch zulässigen Desinfektionsmittel in die Biozid-VO aufgenommen wird.

**Aufstellung von Strohkörben/Stülpern:**

Die Bienenseuchenverordnung sieht als Schutzmaßregel gegen die Amerikanische Faulbrut (AFB) den Verschluss von Bienenwohnungen vor:

„Von Bienen nicht mehr besetzte Bienenwohnungen sind vom Besitzer der Bienen stets bienendicht verschlossen zu halten“ (§ 6 BienSeuchV).

Das bienendichte Verschließen gilt auch für leere Stülper/Strohkörbe etc., die nur noch zu Dekorationszwecken aufgestellt werden, weil es sich um nicht mehr oder noch nie besetzte Bienenwohnungen handelt. Da eine Bienenhaltung in diesen ehemaligen Bienenwohnungen nicht beabsichtigt ist und Bienen sich in bienendicht verschlossenen, leeren Stülpern/Strohkörben auch nicht unbeabsichtigt ansiedeln können, liegt bei deren Aufstellung keine Anzeigepflicht gemäß § 1a BienSeuchV vor. Sobald jedoch der Verschluss nicht sichergestellt ist, hat eine Anzeige zu erfolgen.



## **Aufstellung von Schwarmfangkisten**

Die Aufstellung von Schwarmfangkisten (leeren Bienenwohnungen) zum Zweck des Anlockens, u. U. gar mit dem Einsatz von Lockstoffen und/oder Altwaben, und des Einfangens von möglicherweise auftauchenden Bienenschwärmen oder deren Aufstellung in der Nähe des eigenen Bienenstandes, um unbemerkt schwärmende Bienen nicht entkommen zu lassen, ist verboten.

Diese Art der „Verantwortungsübernahme für abgegangene Schwärme“ ist unzulässig, zumal Alternativen zur Verfügung stehen: Beispielsweise die vorbeugende Behandlung der Bienenvölker durch rechtzeitige Jungvolkbildung oder das Anpflanzen von Johannesbuschkraut oder das Aufstellen von Eichenrindenblöcken etc. zum Anlocken von Bienen ohne Verwendung von leeren Bienenwohnungen.

Imker, die in der **Schwarmfängerliste des Imkerverbandes Hamburg** registriert sind, stehen für das Einfangen von Bienenschwärmen, die sich an ungeeigneten Stellen niedergelassen haben, bereit.

Beim Bergen eines Bienenschwarms ist der Einsatz von Schwarmfangkisten erlaubt, wenn darin ein Bienenschwarm eingefangen wurde und er bis zum Sonnenuntergang vor Ort verbleiben soll, um damit vor dem Abtransport möglichst alle Bienen des Schwarms in die Nähe der eingefangenen Königin zu locken. Eingefangene Schwärme dürfen nicht unbeaufsichtigt sich selbst überlassen bleiben.

Bei Zuwiderhandlung kann ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

## **Bienensachverständige/Gesundheitsobleute/Verwaltungshelfer**

Die Hamburger Behörden kennen eine eigenständige Funktion unter dem Begriff des „Bienensachverständigen (BSV)“ nicht. Es können jedoch sachkundige Personen als „Verwaltungshelfer“ anlassbezogen für Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Bienen (bei Verdacht oder Ausbruch einer Bienenseuche) eingesetzt werden. Diese Verwaltungshelfer werden schriftlich durch die zuständige Veterinärbehörde autorisiert und über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt. Sie erhalten dementsprechend einen Nachweis, dass sie im Auftrag des/der Amtsveterinärs/in tätig sind. Dieser ist auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Problemen mit sich weigernden Imkern können die Verwaltungshelfer Amtshilfe anfordern. Die Verwaltungshelfer erhalten eine Aufwandsentschädigung vom beauftragenden Bezirksamt, die von der BGV erstattet wird.

Personen die an den Schulungen des Imkerverbandes Hamburg für Gesundheitsobleute teilgenommen haben, werden an alle Bezirksveterinäre in Hamburg gemeldet. Auf diese Personen können die Behörden ggf. zurückgreifen. Grundsätzlich entscheiden die Bezirksveterinäre, wen sie als Verwaltungshelfer einsetzen. Ein Anspruch auf eine Einsetzung als Verwaltungshelfer besteht nicht, auch nicht bei Vorliegen einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zum Bienensachverständigen.

---